

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans der  
Kreis- und Hochschulstadt sowie zur 3. Änderung des  
Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231  
info@mestermann-landschaftsplanung.de

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt sowie zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“

Auftraggeber:

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Franz-Stahlmecke-Platz 2  
59872 Meschede

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2050

Warstein-Hirschberg, Juli 2022

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	3
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	11
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	13
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	17
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	17
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	17
6.2.1 Ortsbegehung .....	18
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	19
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	23
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	23
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	26
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	26
6.3.2 Planungsrelevante Arten .....	27
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	28
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....	30
8.0 Zusammenfassung .....	31
Quellenverzeichnis .....	35

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets .....	1
Abb. 2	Bestandssituation im Bereich des Plangebiets .....	11
Abb. 3	Blick aus südöstlicher Richtung über das Plangebiet. ....	12
Abb. 4	Die Ruhr mit Gehölzbeständen südöstlich des Plangebiets. ....	12
Abb. 5	Stauwehr der Ruhr im südwestlichen Bereich des Plangebiets. ....	12
Abb. 6	Blick über den Fischpass auf das Stauwehr. ....	12
Abb. 7	Nördlich gelegener Wirtschaftsweg mit den Gehölzstrukturen an der Bahntrasse.....	12
Abb. 8	Gebäude des Wasserwerks Mengesohl mit Eingrünung (Hainbuche) und asphaltierter Zufahrt. ....	12
Abb. 9	Lage des Plangebiet (rote Strichlinie) zu den Naturschutzgebieten (rote Flächenschraffur), den Landschaftsschutzgebieten (grüne Flächenschraffur) und den Biotopverbundflächen (blaue Schrägschraffur) im Raum.....	21
Abb. 10	Lage des Plangebiet (rote Strichlinie) zu den gesetzlich geschützten Biotopen (magentafarbene Markierung) und den Biotopkatasterflächen (grüne Schrägschraffur) im Raum. ....	22

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 3. Änderung des Bebauungsplans. ....	15
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	17
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“ .....	24
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten. ....	28

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ und die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Damit folgt die Stadt dem Ansinnen des Antragstellers. Die Hochsauerlandwasser GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im östlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet Honsel“, östlich der Ruhr. Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Ziel verfolgt, den wirtschaftlichsten Autarkiegrad zu erreichen (Energiebezug aus dem öffentlichen Netz wird reduziert), die Kosten der Trinkwasseraufbereitung zu reduzieren und die Umwelt durch erneuerbare Energien zu entlasten.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ und die 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede finden im Parallelverfahren statt. Mit Realisierung der Planung sollen die bauleitplanerische Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage, die planungsrechtliche Anpassung des südlichen Änderungsbereichs an die Realnutzung mit Sicherung der Bestandsgebäude sowie überbaubare Flächen für zukünftige Bebauung des Wasserwerks Mengesohl geschaffen werden.

Das ca. 2,4 ha große Plangebiet liegt östlich der Stadt Meschede im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

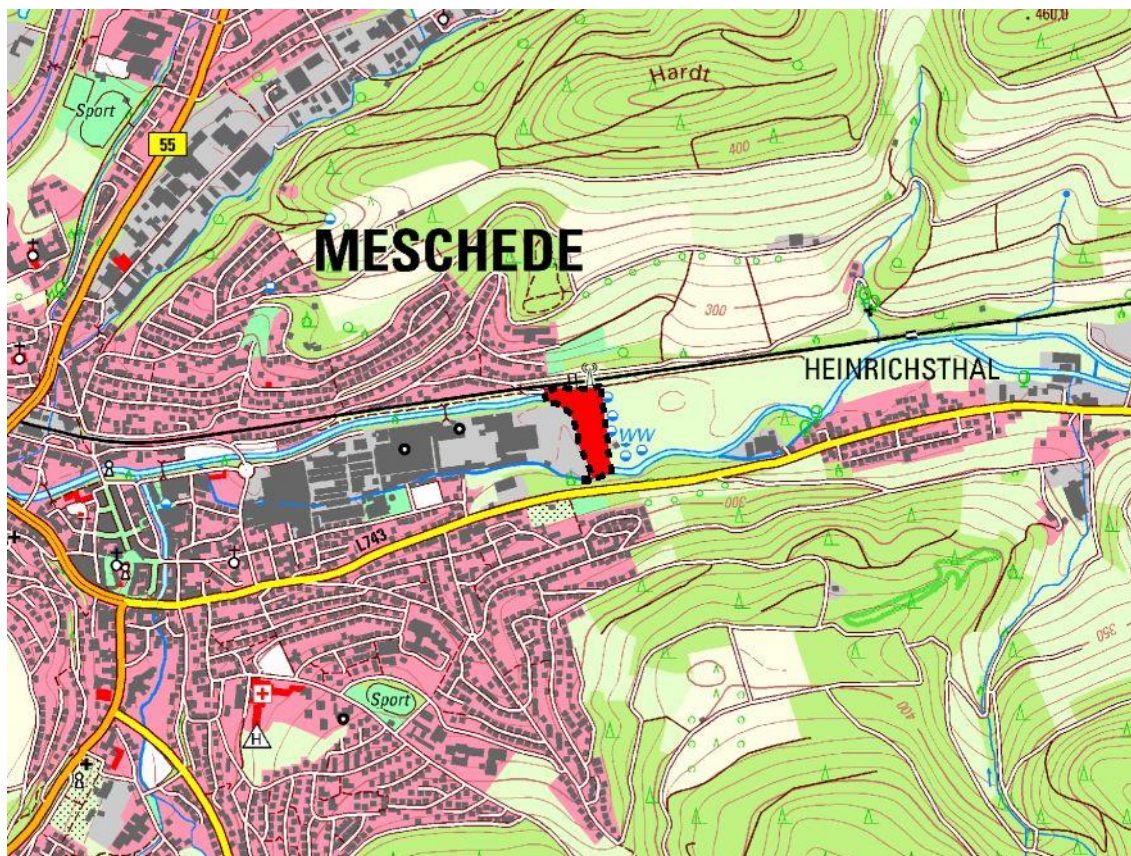


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

**Veranlassung und Aufgabenstellung**

---

Zur Umsetzung des Bauvorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage

## 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

## Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das



Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

**Rechtliche Grundlagen und Methodik**

---

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ und die 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede finden im Parallelverfahren statt. Mit Realisierung der Planung sollen die bauleitplanerische Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage, die planungsrechtliche Anpassung des südlichen Änderungsbereichs an die Realnutzung mit Sicherung der Bestandsgebäude sowie überbaubare Flächen für zukünftige Bebauung des Wasserwerks Mengesohl geschaffen werden.

#### **Lage des Plangebiets**

Das ca. 2,4 ha große Plangebiet umfasst Teile des Geländes des Wasserwerks Mengesohl östlich der Stadt Meschedes. Es befindet sich in der Ruhraue und wird von einer offenen Grünlandfläche eingenommen. Nördlich verlaufen ein Wirtschaftsweg (im Geltungsbereich) sowie eine Bahntrasse mit begleitenden Gehölzbeständen. Südlich und westlich fließt die Ruhr. Diese wird ebenfalls von Gehölzbeständen begleitet. Westlich schließt sich das Werksgelände der Honsel-Werke an.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 311, 312, 952 (tlw.), 981 (tlw.), 991 (tlw.), 1025 und 1089 der Flur 9 in der Gemarkung Meschede-Stadt.

#### **90. Änderung des Flächennutzungsplans**

„Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstad Meschede bisher als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt. Im Rahmen dieser 90. Änderung des Flächennutzungsplans wird der nördliche Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung/Photovoltaik“ gem. § 5 (2) Nr. 2b BauGB und der südliche Bereich als Versorgungsfläche, hier: Wasserwerk gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB dargestellt. Der Bereich der Ruhr wird als Wasserfläche gem. § 5 (2) Nr. 7 BauGB und der Ufer und Böschungsbereich als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt. Im Bereich des Wirtschaftsweges bleibt die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB bestehen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

#### **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“**

„Für den gesamten Änderungsbereich setzt der bisher rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ gem. § 9 (1) Nr. 18 a) eine Fläche für die Landwirtschaft sowie die Ruhr als Wasserfläche fest. Des Weiteren werden die Versorgungsleitungen festgesetzt. Die Lage der Leitungen wird im Zuge der Änderung geprüft und ggf. aktualisiert.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022B)

## Vorhabensbeschreibung

---

### Art der baulichen Nutzung

„Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 11 (2) BauNVO ein "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaik–Freiflächenanlage‘" festgesetzt. Zudem werden die im Sondergebiet allgemein zulässigen baulichen Anlagen (Photovoltaik-Anlagen, Zentralwechselrichter und Transformatorstation), die erforderlichen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und die erforderlichen Stellplätze und Garagen gem. § 12 (6) BauNVO aufgeführt.

Um zusätzliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ggf. eine Störung durch Blendwirkung des Bahnverkehrs zu vermeiden, ist das Anbringen von Werbeanlagen im Plangebiet grundsätzlich nicht zulässig. Bezüglich der Stellplätze und Garagen wird davon ausgegangen, dass diese gar nicht oder nur marginal erforderlich werden. Die Formulierung, dass Stellplätze und Garagen nur "für den durch die im Sondergebiet zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf" zulässig sind, schützt vor Zweckentfremdung und übermäßiger Beanspruchung der Flächen durch nicht erwünschte Nutzungen.

Des Weiteren wird der Süden des Änderungsbereichs gemäß der vorhandenen Realnutzung als Flächen für Versorgungsanlagen, hier als Wasserwerk festgesetzt. Für das Wasserwerk wird eine überbaubare Fläche ausgewiesen, in der zukünftig Bebauung stattfinden darf. Die Bestandsgebäude werden somit ebenfalls gesichert.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022B)

### Maß der baulichen Nutzung

„Das nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO zu bestimmende Maß der baulichen Nutzung wird für das Sonstige Sondergebiet durch Festsetzung einer Grundflächenzahl und der maximal zulässigen Größe der Grundfläche der Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO sowie durch Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen gem. § 18 BauNVO vorgegeben.

Die für die Ermittlung der Grundflächenzahl maßgeblichen Werte werden im Rahmen der Festsetzung definiert. Da die einzelnen Photovoltaik-Module auf Pfählen gegründet werden, wird klargestellt, dass bei der Ermittlung der Grundfläche die von den einzelnen Modulen überragten Bereiche maßgeblich sind. Die Bereiche zwischen den Modulreihen, die unbefestigt bleiben und als Grünland angelegt werden sollen, dienen gleichzeitig als "Wege" um die Module erreichen zu können. Ausdrücklich wird festgesetzt, dass diese Flächen nicht in die Berechnung der Grundfläche einfließen. Auf dem Gelände angelegte Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und befestigte Zufahrten sind demgegenüber aber nach den Vorgaben des § 19 (4) BauNVO zu berücksichtigen.

Ergänzend zur Grundflächenzahl wird für die nach § 14 BauNVO zulässigen baulichen Nebenanlagen festgesetzt, dass sie eine Grundfläche von insgesamt 350 m<sup>2</sup> nicht überschreiten dürfen. Damit wird eine übermäßige Bebauung des Areals verhindert. Die Errichtung der für das Vorhaben erforderlichen Nebenanlagen ist im Rahmen dieser Größenordnung erfahrungsgemäß problemlos zu bewältigen. Nicht zu den baulichen Nebenanlagen zählen die ggf. erforderlich werdenden befestigten Erschließungsflächen.

### Vorhabensbeschreibung

---

Um die Höhe der baulichen Anlagen zu begrenzen und so u. a. eine Blendwirkung auszuschließen wird im Sonstigen Sondergebiet die max. zulässige Höhe der Anlagen auf 3,50 m über der jeweiligen natürlichen Geländehöhe beschränkt. Zur Bestimmung der Höhe anderer baulicher Anlagen ist die im Bereich der jeweiligen Grundfläche dieser Anlagen vorhandene mittlere Geländehöhe maßgeblicher Bezugspunkt. Trafo- oder Übergabestationen dürfen eine Höhe von bis zu 4,00 m über der Geländehöhe erreichen, da diese aus technischen Gründen ggf. etwas größer ausfallen. Die Anlage zur Einfriedung des Geländes, der Zaun, darf eine Höhe von 2,50 über der Geländeoberfläche nicht überschreiten.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022B)

### Nebenanlagen

„Es wird gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 und 23 BauNVO festgesetzt, dass Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sowie notwendige Stellplätze oder Garagen auch im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022B)

### Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

„Im Änderungsbereich befinden sich eine Reihe von Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger. Im Norden verläuft in Ost-West Richtung ein Mischwasserkanal. Die Hauptversorgungstrasse des Wasserwerks verläuft im Süden des Änderungsbereichs und umfasst Strom-, Telekommunikations- und Trinkwasserleitungen.

Die zuvor genannten Leitungstrassen werden entsprechend durch Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind, festgesetzt und zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie der Stadt Meschede gesichert.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022B)

### Erschließung/Anschluss an das Elektrizitätsnetz

#### *„Verkehrliche Erschließung*

Der Änderungsbereich ist bereits über die hier existierende Erschließungsstraße „Kölpingstraße“ nördlich der Bahntrasse, welche dann als Wirtschaftsweg weitergeführt wird, erschlossen. Eine zusätzliche Verbindung ist nicht notwendig, da sich die Flächen im Eigentum des Antragstellers befinden.

#### *Anschluss an das Elektrizitätsnetz*

Nach der Definition der gewünschten Anlagenleistung muss eine Entscheidung zwischen 1 KV und 10 KV Wechselrichtern getroffen werden, Die Anschlussmöglichkeiten zwischen der Einspeisung in das 10 KV-Anschlussnetz sowie der Einspeisung in das 1 kV-Anschlussnetz sind durch die wasserwerkseigene 10 KV Station sowohl als auch gegeben. Diese befindet sich außerhalb des Änderungsbereich im Bereich der Pumpstation des Wasserwerks.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022B)

**Vorhabensbeschreibung**

---

**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

„Die gehölzbestandenen Uferflächen östlich der Ruhr werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022C). Konkrete Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nicht geplant. Die Festsetzung dient insbesondere der Sicherung des Status Quo des gehölzbestandenen Uferbereichs der Ruhr.

„Des Weiteren werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der Fläche des festgesetzten Sonstigen Sondergebiets festgesetzt.

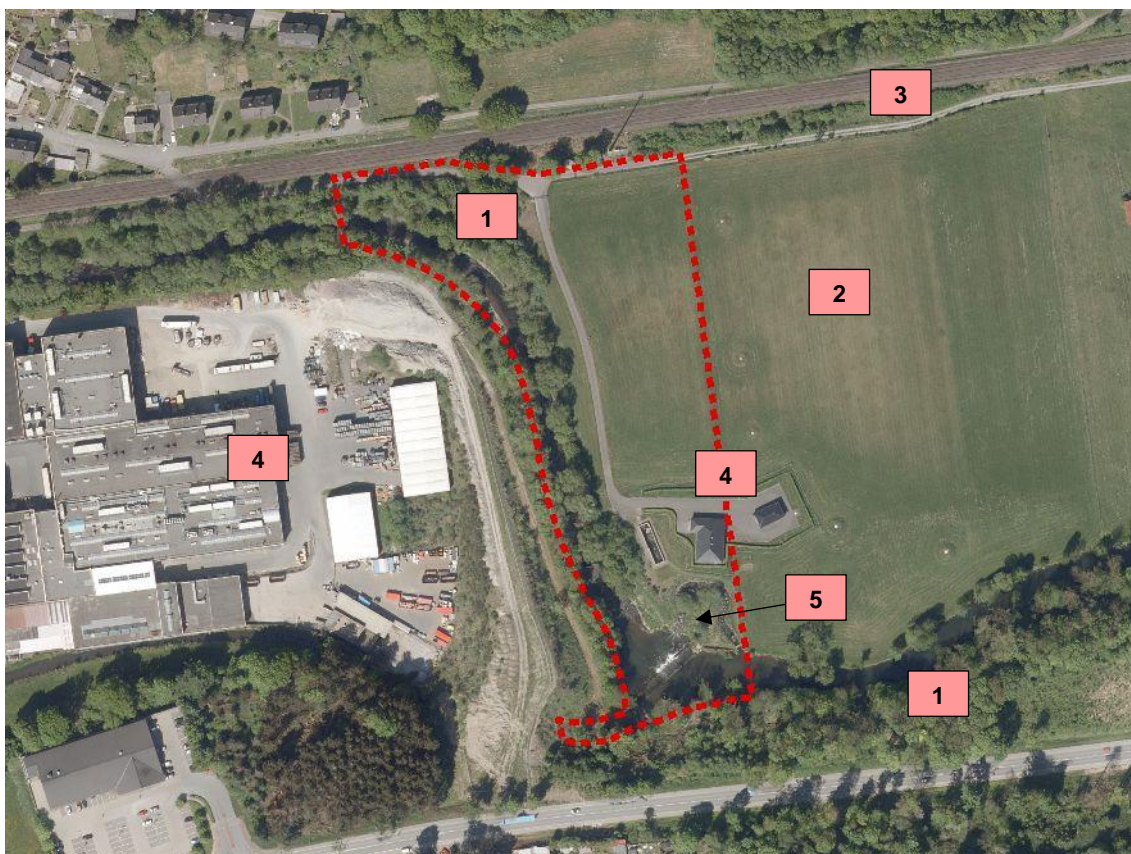
Die nicht versiegelten, sondern nur von überkragenden Modulteilen "bedeckten" Bereiche sind ebenso wie alle übrigen nicht von baulichen Anlagen in Anspruch genommenen Flächen des "Sonstigen Sondergebietes – "Photovoltaik-Freiflächenanlage" durch die Einsaat mit standortgerechten, heimischen Wildpflanzen als Grünland auszubilden. Die Grünflächen innerhalb des Plangebietes sind extensiv und ohne Einsatz synthetischer Dünge- oder Pflanzenschutzmittel zu pflegen. Die Oberflächen von Erschließungsflächen (Zu- und Durchfahrten sowie ggf. notwendige Stellplätze) sind wasserdurchlässig anzulegen. Dies gilt für die Neuanlage von Erschließungsflächen. Die bestehenden Erschließungsflächen haben Bestandsschutz.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022B)

## 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die im Folgenden als Plangebiet bezeichneten flächengleichen Geltungsbereiche der 90. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von der Lage im grünlandgeprägten Ruhrtal, unmittelbar angrenzend an die Ruhr und die Bahntrasse mit ihren begleitenden Gehölzbeständen. Neben den Gebäuden des Wasserwerks Mengesohl befinden sich auch mehrere Schachtbrunnen auf dem Gelände. Westlich schließt sich das Werksgelände der Martinrea Honsel Germany GmbH an. Auch ein Stauwehr der Ruhr befindet sich innerhalb des Plangebiets. Die Zufahrt zum Wasserwerk sowie ein großer Teilabschnitt des nördlich gelegenen Wirtschaftswegs ist asphaltiert.

Die Gebäude des Wasserwerks Mengesohl sind mit einer Hainbuchenhecke eingegrünt. Südlich der Gebäude befindet sich der Fischpass. Östlich des Plangebiets ist vorgesehen, zwei jeweils ca. 5.000 m<sup>3</sup> große, begrünte Versickerungsbecken herzustellen.



**Abb. 2 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.**

- 1 = Ruhr mit begleitenden Gehölzbeständen
- 2 = Grünland
- 3 = Bahntrasse mit begleitenden Gehölzbeständen
- 4 = Gebäude/versiegeltes Werksgelände
- 5 = Fischpass



**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 3** Blick aus südöstlicher Richtung über das Plangebiet.



**Abb. 4** Die Ruhr mit Gehölzbeständen südöstlich des Plangebiets.



**Abb. 5** Stauwehr der Ruhr im südwestlichen Bereich des Plangebiets.



**Abb. 6** Blick über den Fischpass auf das Stauwehr.



**Abb. 7** Nördlich gelegener Wirtschaftsweg mit den Gehölzstrukturen an der Bahntrasse.



**Abb. 8** Gebäude des Wasserwerks Mengesohl mit Eingrünung (Hainbuche) und asphaltierter Zufahrt.



## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen ist die anstehende Grünlandfläche im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage. Andere Biotopstrukturen, wie zum Beispiel Gehölze, werden nicht beansprucht.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung der Vorhabensfläche beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

### **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderungen des Lichteinfalls (Beschattung) und der Veränderung der Niederschläge bzw. des Bodenwasserhaushalts. Flächenversiegelungen sind im Bereich der geplanten Trafostation und der Schaltanlage zu erwarten. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Zufahrt des Wasserwerks.

#### Überdeckung von Boden durch die Modulflächen

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenmodule durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfachlich weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BfN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch naturschutz-

#### Ermittlung der Wirkfaktoren

---

fachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der Bau-phase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein Effekt der Überschilderung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BFN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z. B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht.

Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den überschilderten und den offen liegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist relativ gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

#### Barrierewirkung/Zerschneidung

Die Ergebnisse und Beobachtungen einschlägiger Untersuchungen (BfN 2009) weisen darauf hin, dass primär die von dem Baubetrieb ausgehenden Auswirkungen, insbesondere Lärm, Gerüche, nächtliche Lichtemissionen sowie die menschliche Aktivität allgemein, dazu führen, dass die Anlagenfläche in dieser Zeit von Mittel- und Großsäugern gemieden oder seltener aufgesucht wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten scheinen die Module nach den bisherigen Beobachtungen keine abschreckende Wirkung zu haben. Da die Anlagen nach Fertigstellung nur gelegentlich gewartet oder kontrolliert werden und die Flächen aufgrund der extensiven Nutzung eine geeignete Nahrungsquelle für pflanzenfressende Säuger darstellen, geht die Studie davon aus, dass die Flächen mit der Zeit sogar eine hohe Wertigkeit für Mittel- und Großsäuger erreichen werden. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger auch kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln.

Da die Anlagenteile unbeweglich sind und Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis erkennen, wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse für sehr unwahrscheinlich gehalten. Auch Störungen z. B. bei den Jagdflügen (etwa durch Emissionen der Module) sind nicht zu erwarten. Da keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen ist, werden Störungen durch die Anlage für Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen. Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse könnte durch die erhöhte Pflanzenvielfalt als Folge der extensiven Grünlandnutzung steigen (Fluginsekten).

#### Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen,

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rasende Wasservögel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BFN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten.

Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BFN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein.

Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BFN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

Erwärmung

Bei Sonneneinstrahlung erwärmen sich die Module und können damit zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen. Laut einschlägigen Studien sind durch die Erwärmung der Module ausgelöste relevante Wirkungen auf Tierarten nicht zu erwarten.

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 3. Änderung des Bebauungsplans.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von Vegetationsbeständen (Grünland)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Errichtung der Solar- module mittels Ramm- pfosten	nachhaltige Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Einfriedung der Fläche	Barrierewirkung des Zauns	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Betriebsbedingt</b>		
Betrieb der Solaranlage	Silhouettenwirkung der Module	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lichtreflexe/Spiegelungen/Änderungen der Spektralverhalten des Lichts	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 90. Änderung des Flächennutzungsplans und der 3. Änderung des Bebauungsplans mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 26.04.2021
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2021A): <a href="http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent">http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B/C): <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46151">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46151</a> <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46153">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46153</a>

### 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 26.04.2021 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei heiterer bis sonniger Wetterlage und Temperaturen um 7°C.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

In den Gehölzen wurden keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde kartiert, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Ebenfalls wurden in den zum Zeitpunkt der Ortsbegehung unbelaubten Gehölzen keine Hoste oder Nester kartiert. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Ein vorhabensspezifischer Verlust der Gehölzbestände ist nicht vorgesehen.

Die Gebäude im Plangebiet weisen hinsichtlich ihrer Dach- und Fassadenkonstruktion sowie der Gestaltung keine Spalten, Nischen oder Öffnungen auf, die auf eine Nutzung als Quartierstandort gebäudebewohnender Fledermaus- und Vogelarten hinweist.

Die offenen Grünlandfläche stellt grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Lage in der Nähe zur Bahnstrecke und der damit einhergehenden Störwirkungen sowie der intensiven Pflege der Fläche, eingeschränkt. Eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter kann ausgeschlossen werden. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings auch für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Während der Ortsbegehung wurden im Bereich der Ruhr brütende Fischreiher beobachtet. Weitere Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht, jedoch liegen Hinweise auf Eisvogelbruten an der Ruhr aus vorherigen Jahren vor.

## 6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die Vorhabensfläche sowie die Umgebung bis 500 m um die Vorhabensfläche.

### Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im betrachtungsrelevanten Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Südlich des Plangebiets, in einer Entfernung von ca. 310 m, befindet sich die beiden Teilflächen des Naturschutzgebiets N 2.1.32 „Drüerberg“ (HSK 2020).

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten werden im Landschaftsplan (HSK 2020) nicht genannt.

### Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Unmittelbar östlich des Plangebiets schließt sich der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets L 2.3.3.24 „Ruhrtal östlich Meschede“ (HSK 2020; keine Kennung LANUV) an.

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

In der näheren Umgebung befinden sich zudem die weiteren Landschaftsschutzgebiete:

- L 2.3.2.18 „Ruhrtalflanke südlich Hardt/Eiserkaulen“ (nördlich des Plangebiets)
- L 2.3.2.14 „Offenland südlich Heinrichsthal/Wehrstapel“ (östlich des Plangebiets)
- L 2.3.1 „Meschede“ (südlich der Ruhr und L 743)

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gegeben (HSK 2020).

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Die Ruhr ist im Bereich des Plangebiets als gesetzlich geschütztes Biotop GB-4615-395 (HSK 2020, Kennung LANUV BT-4615-395-9) „Ruhrabschnitt zwischen Meschede und Heinrichsthal“ unter Schutz gestellt. Dieses gesetzlich geschützte Biotop umfasst natürliche oder naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche. Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen nicht im betrachtungsrelevanten Umfeld des Untersuchungsgebiets.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2021A).

### **Biotopkatasterflächen**

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Die Ruhr ist als Biotopkatasterfläche BK-4615-002 „Ruhr innerhalb des Stadtgebietes von Meschede“ mit dem Schutzziel „Erhalt eines weitgehend intakten Fluss-Lebensraumes mit typischen Uferhochstauden“ (LANUV 2021A) dokumentiert. Weitere Biotopkatasterflächen liegen nicht im betrachtungsrelevanten Umfeld des Untersuchungsgebiets.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben.

### **Biotopverbundflächen**

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Östlich des Plangebiets liegt die Biotopverbundfläche VB-A-4614-014 „Auenraum der Ruhr zwischen Olsberg und Arnsberg-Glösingen, Ergänzungsflächen“.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2021A).



Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

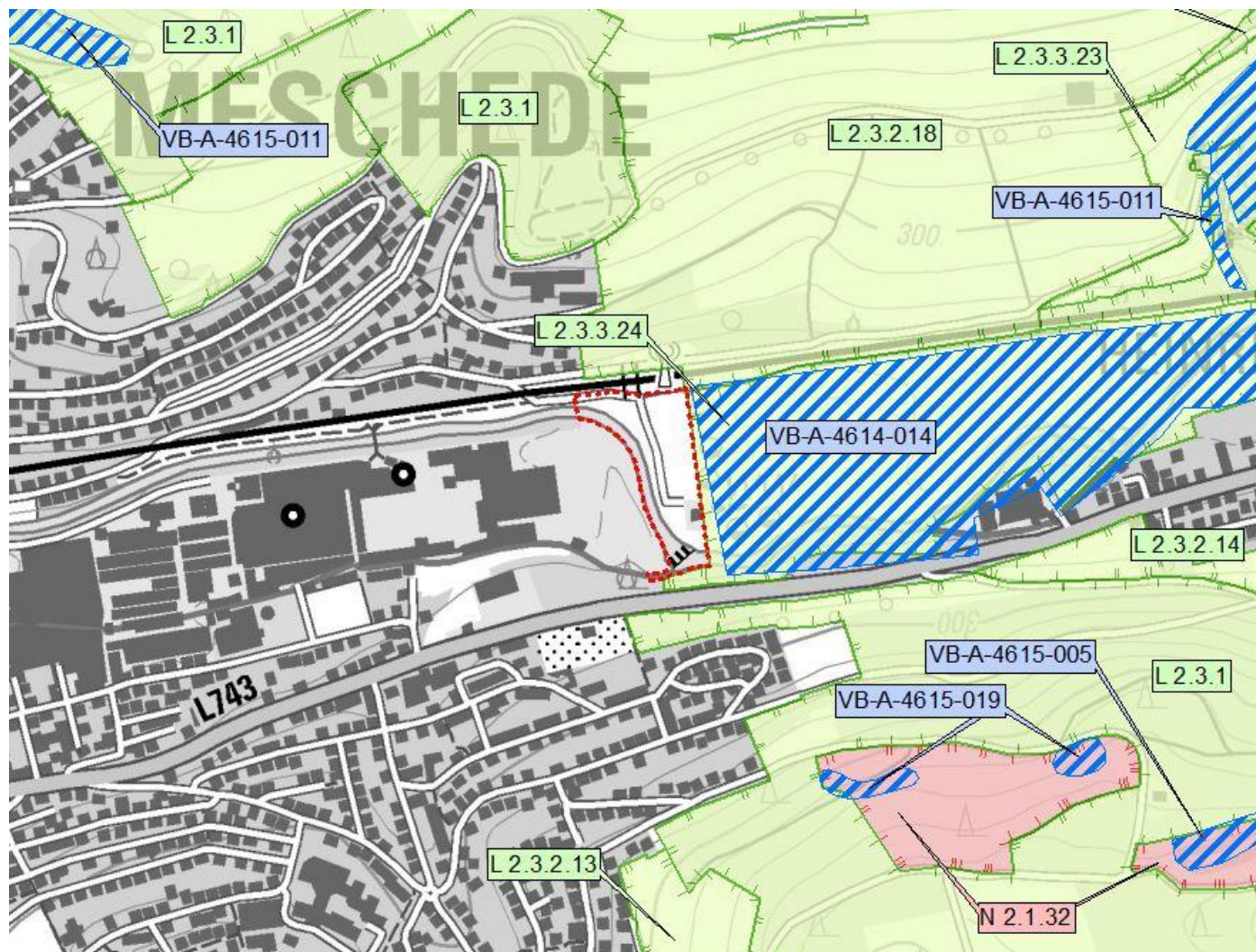


Abb. 9 Lage des Plangebiet (rote Strichlinie) zu den Naturschutzgebieten (rote Flächenschraffur), den Landschaftsschutzgebieten (grüne Flächenschraffur) und den Biotopverbundflächen (blaue Schrägschraffur) im Raum.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

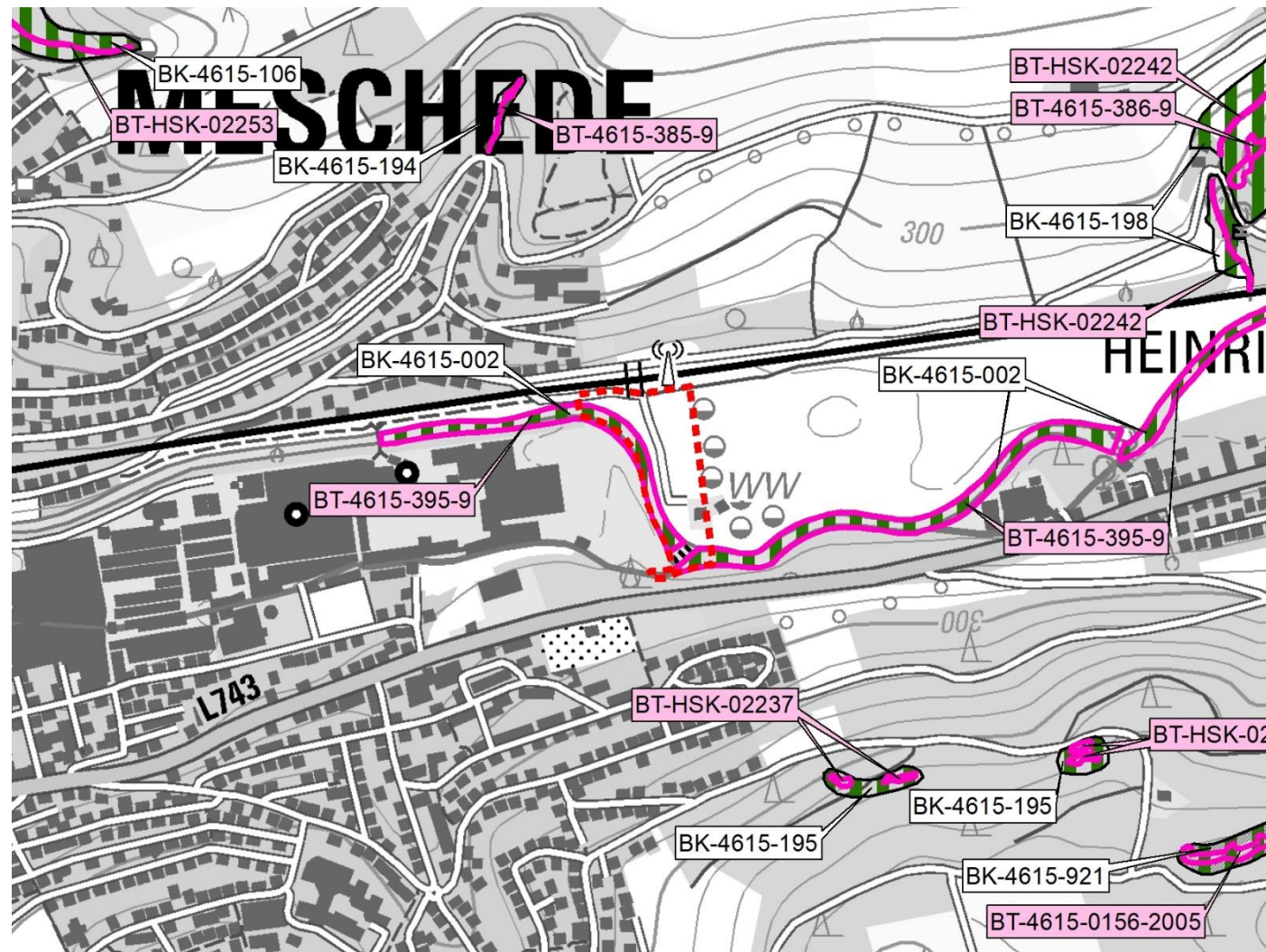


Abb. 10 Lage des Plangebiet (rote Strichlinie) zu den gesetzlich geschützten Biotopen (magentafarbene Markierung) und den Biotopkatasterflächen (grüne Schrägschraffur) im Raum.

### **6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Untersuchungsgebiets (LANUV 2021A).

### **6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet und sein Umfeld liegen im Bereich der Quadranten 1 und 4 des Messtischblattes 4615 „Meschede“. Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021B/C).

Für die Quadranten 2 und 4 des Messtischblattes 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 37 Arten als planungsrelevant genannt (3 Säugetierarten, 33 Vogelarten, 1 Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B/C).



Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“ (Quadrant 2 und 4) (LANUV 2021B/c) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Fettwiesen, -weiden
<b>Fledermausarten</b>									
Fransenfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	Na	(Na)	FoRu	(Na)
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	
Zwergfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na	Na		FoRu!	(Na)
<b>Vogelarten</b>									
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)		FoRu	FoRu	(FoRu)		
Bluthänfling	N/B	U				FoRu	Na		
Eisvogel	N/B	G		FoRu!					
Feldlerche	N/B	U-					FoRu		FoRu!
Feldschwirl	N/B	U		(FoRu)		FoRu	FoRu		(FoRu)
Feldsperling	N/B	U	(Na)			(Na)	Na	FoRu	Na
Girlitz	N/B	U					Na		
Graureiher	N/B	U	(FoRu)	Na	(FoRu)	(FoRu)			Na
Grauspecht	N/B	S	Na				Na		(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na			(Na)
Kleinspecht	N/B	G	Na			Na			(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(Na)		Na
Mehlschwalbe	N/B	U		(Na)			(Na)	FoRu!	(Na)
Mittelspecht	N/B	G	Na						
Neuntöter	N/B	G-				FoRu!	Na		(Na)
Raubwürger	N/B	S	(FoRu)		(FoRu)	FoRu	Na		(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)		(Na)	(Na)	FoRu!	Na
Raufußkauz	N/B	S	(FoRu)		(FoRu)		(Na)		(Na)
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(Na)		Na

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Fettwiesen, -weiden
Schwarzspecht	N/B	G	Na		Na	(Na)	Na		(Na)
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu)	Na	(FoRu)				
Sperber	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na	Na		(Na)
Sperlingskauz	N/B	G	(FoRu)		(FoRu)		(Na)		(Na)
Star	N/B	U					Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G				(FoRu)	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu		(FoRu)	FoRu	(Na)		(Na)
Uhu	N/B	G	Na		Na		(Na)	(FoRu)	(Na)
Wachtel	N/B	U					FoRu!		(FoRu)
Waldkauz	N/B	G	Na		Na	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!		(FoRu)				
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)	Na	(Na)		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!		(FoRu)	(FoRu)			
Wespenbussard	N/B	U	Na		Na	Na	Na		(Na)
<b>Amphibien</b>									
Geburtshelferkröte	N	S	Ru	(FoRu)			(Ru)	(Ru)	(Ru)

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

## 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Beseitigung von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind entsprechend der allgemeinen Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.  
Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m sind gemäß DIN 18920 Aktivitäten der Baumaßnahmen zu unterlassen. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### **6.3.2 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Für die in Kap. 6.2.4 genannten Quadranten des Messtischblattes „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 37 Arten als planungsrelevant genannt (3 Fledermausarten, 31 Vogelarten, 1 Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2021B/C). Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ ergab keine Hinweise auf zusätzliche planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten (vgl. Kap. 6.2.3).

Für die 37 Arten des FIS kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch 4 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

#### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>						
Eisvogel	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Graureiher	FIS: N/B	keine				nein

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, HD = Hinweise Dritter  
**Status:** N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

### 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Eisvogel

Der **Eisvogel** ist aufgrund seines Jagdverhaltens zwingend auf Gewässer in seinem Lebensraum angewiesen. Von einem Ansitz wie zum Beispiel einem überhängenden Ast erbeutet er im Sturzflug vor allem Fische. Brutstandorte des Eisvogels sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen.

Da in die Ruhr sowie dem begleitenden Gehölzbestand kein Eingriff erfolgt, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den **Eisvogel** ausgeschlossen.

#### Graureiher

Der Lebensraumkomplex des **Graureihers** besteht aus größeren Fließ- und Stillgewässern sowie Grünländern als Nahrungshabitat, wo er langsam schreitend Fischen, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern nachstellt. Ältere Laubwälder bzw. Nadelbaumbestände dienen Graureiherkolonien als Nisthabitat. Die Besetzung der Brutplätze erfolgt bereits ab Ende Januar / Anfang Februar. Das Brutgeschäft beginnt selten ab Anfang Februar, meist ab Anfang bis Mitte März bis Anfang April. Der Abzug aus dem Brutgebiet erfolgt ab Anfang Juni. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg.

Da in die Ruhr sowie dem begleitenden Gehölzbestand kein Eingriff erfolgt, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den **Graureiher** ausgeschlossen.



## Feldlerche und Feldsperling

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt. Die Neststandorte werden von kurzer und lückiger Vegetation gekennzeichnet, die Eiablage erfolgt ab Mitte April bis Juli in einer Bodenmulde. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Der **Feldsperling** besiedelt halboffene Agrarlandschaften, die von einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern geprägt werden. Auch nutzt der Feldsperling Randbereiche ländlicher Siedlungen als Lebensraum, insbesondere Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen werden dort besiedelt. Er ist ein Höhlenbrüter, als Brutstandorte sind Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen geeignet. Die Brutzeit geht von April bis August.

Die Vorhabensfläche stellt grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist das Offenland als Lebensraum jedoch, bedingt durch die intensive Nutzung der Nähe der Vorhabensfläche zur Bahnstrecke und den damit einhergehenden Störwirkungen, eingeschränkt. Zudem ist die Vorhabensfläche von Gehölzen eingefasst und stellt sich nicht als offene Fläche dar. So können diese Flächen keine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter wie die **Feldlerche** übernehmen. Die die Ruhr sowie die Bahntrasse begleitenden Gehölzbestände gehen im Zusammenhang mit der Planung nicht verloren, potenzielle Brutstandorte des **Feldsperling** bleiben daher erhalten.

Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Offenlandarten wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von **Feldlerche** und **Feldsperling** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

## **7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der intensiven Nutzung des anstehenden Grünlands sowie der Lage unmittelbar an der Bahntrasse und den damit einhergehenden Störwirkungen vorbelastet.

Eine Lebensraumeignung der anstehenden Grünlandfläche für planungsrelevante Tierarten wird daher ausgeschlossen. Ein Verlust der im Plangebiet anstehenden Gehölzbestände ist ausgeschlossen. Die Gebäude des Wasserwerks sollen mit der 3. Änderung des Bebauungsplans planungsrechtlich gesichert werden, eine Änderung oder ein Abbruch der Gebäude ist zunächst nicht vorgesehen.

Die geplante 90. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Änderung des Bebauungsplans lösen unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für die häufigen und verbreiteten Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

## Zusammenfassung

---

### 8.0 Zusammenfassung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ und die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Damit folgt die Stadt dem Ansinnen des Antragstellers. Die Hochsauerlandwasser GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im östlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet Honsel“, östlich der Ruhr. Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Ziel verfolgt, den wirtschaftlichsten Autarkiegrad zu erreichen (Energiebezug aus dem öffentlichen Netz wird reduziert), die Kosten der Trinkwasseraufbereitung zu reduzieren und die Umwelt durch erneuerbare Energien zu entlasten.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ und die 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede finden im Parallelverfahren statt. Mit Realisierung der Planung sollen die bauleitplanerische Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage, die planungsrechtliche Anpassung des südlichen Änderungsbereichs an die Realnutzung mit Sicherung der Bestandsgebäude sowie überbaubare Flächen für zukünftige Bebauung des Wasserwerks Mengesohl geschaffen werden.

Das ca. 2,4 ha große Plangebiet liegt östlich der Stadt Meschede im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

#### **Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten**

##### Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 26.04.2021 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei heiterer bis sonniger Wetterlage und Temperaturen um 7°C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

In den Gehölzen wurden keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde kartiert, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Ebenfalls wurden in den zum Zeitpunkt der Ortsbegehung unbelaubten Gehölzen keine Hoste oder Nester kartiert. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Ein vorhabensspezifischer Verlust der Gehölzbestände ist nicht vorgesehen.

## Zusammenfassung

---

Die Gebäude im Plangebiet weisen hinsichtlich ihrer Dach- und Fassadenkonstruktion sowie der Gestaltung keine Spalten, Nischen oder Öffnungen auf, die auf eine Nutzung als Quartierstandort gebäudebewohnender Fledermaus- und Vogelarten hinweist.

Die offenen Grünlandfläche stellt grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Lage in der Nähe zur Bahnstrecke und der damit einhergehenden Störwirkungen sowie der intensiven Pflege der Fläche, eingeschränkt. Eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter kann ausgeschlossen werden. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitat ist allerdings auch für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Während der Ortsbegehung wurden im Bereich der Ruhr brütende Fischreiher beobachtet. Weitere Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht, jedoch liegen Hinweise auf Eisvogelbruten an der Ruhr aus vorherigen Jahren vor.

### Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten werden in den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen nicht gegeben (HSK 2020, LANUV 2021A).

### Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Untersuchungsgebiets (LANUV 2021A).

### Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet und sein Umfeld liegen im Bereich der Quadranten 2 und 4 des Messtischblattes 4615 „Meschede“. Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021B/C).

Für die Quadranten 1 und 4 des Messtischblattes 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 37 Arten als planungsrelevant genannt (3 Säugetierarten, 33 Vogelarten, 1 Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B/C).

## **Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

### Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Beseitigung von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September)

## Zusammenfassung

---

erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind entsprechend der allgemeinen Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m sind gemäß DIN 18920 Aktivitäten der Baumaßnahmen zu unterlassen. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### Planungsrelevante Tierarten

Für die 37 Arten des FIS kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch die 4 Vogelarten Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling und Graureiher als weiterhin zu betrachtende Arten.

#### *Eisvogel und Graureiher*

Da in die Ruhr sowie dem begleitenden Gehölzbestand kein Eingriff erfolgt, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den **Eisvogel** und den Graureiher ausgeschlossen.

#### *Feldlerche und Feldsperling*

Die Vorhabensfläche stellt grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist das Offenland als Lebensraum jedoch, bedingt durch die intensive Nutzung der Nähe der Vorhabensfläche zur Bahnstrecke und den damit einhergehenden Störwirkungen eingeschränkt. Zudem ist die Vorhabensfläche von Gehölzen eingefasst und stellt sich nicht als offene Fläche dar. So können diese Flächen keine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter wie die **Feldlerche** übernehmen. Die die Ruhr sowie die Bahntrasse begleitenden Gehölzbestände gehen im Zusammenhang mit der Planung nicht verloren, potenzielle Brutstandorte des **Feldsperling** bleiben daher erhalten.

Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Offenlandarten wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von **Feldlerche** und **Feldsperling** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

**Zusammenfassung**

---

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Warstein-Hirschberg, Juli 2022



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

- BFN (2009): Bundesamt für Naturschutz. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Bonn.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022A): Begründung zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022B): Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“. Büren.
- HSK (2020): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Meschede. Meschede.
- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/> Zugriff: 06.05.2021, 12:15 MESZ.
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46151> Zugriff: 07.05.2021, 14:00 MESZ
- LANUV (2021C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46154> Zugriff 07.05.2021, 15:15 MESZ
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2022): Umweltbericht zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.